

Die nach § 82i EStDV begünstigten Kosten müssen Herstellungskosten für Baumaßnahmen sein, die ein Gebäude betreffen.

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer eines in die Denkmalliste eingetragenen Wohngebäudes, das er samt Außenanlagen renoviert bzw. neu gestaltet hat. Er verfolgt mit der Klage noch die Anerkennung von Kosten für

- *Entwurf und Einbau eines Kamins und Kachelofens*
- *Lampen und Leuchten und eine Einbauküche*
- *Außenanlagen einschließlich landschaftsgärtnerischer Arbeiten.*

Die Klage hat das Verwaltungsgericht zu Recht abgewiesen.

Aus den Gründen

a) Ein Kamin und Kachelofen waren vor dem Einbau im Gebäude nicht vorhanden. Ihre Einrichtung ist deshalb keine Maßnahme zur Erhaltung des Baudenkmals. Bei der Frage, ob diese Bauteile für seine sinnvolle Nutzung als Wohngebäude erforderlich sind, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen vertretbar oder aus der Sicht des Bauherrn wünschenswert sind, sondern ob sie einer üblichen oder ggf. auch gehobenen Wohnansprüchen genügenden Beheizung dienen. Dabei ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass die Aufwendungen für die Ausstattung des Gebäudes mit einer modernen Zentralheizungsanlage in Höhe von 59 325 DM durch das insoweit rechtskräftig gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts bereits als steuerbegünstigungsfähig anerkannt worden sind.

b) Soweit die vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen Lampen und Leuchten - nach den Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat 30 fest eingebaute Deckenstrahler und zwei Badezimmerleuchten - und eine Einbauküche betreffen, sind sie nicht Bestandteil der Herstellungskosten i. S. d. § 82i Abs. 1 EStDV. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger das in Rede stehende Gebäude selbst als Einfamilienhaus nutzt, bestimmen sich die Herstellungskosten insoweit zunächst nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen für eigengenutzte Wohnungen im eigenen Haus. Danach sind die Kosten für die Wohnungseinrichtung, zu der auch fest installierte Innenlampen und Einbaumöbel gehören, grundsätzlich nicht Bestandteil der Herstellungskosten.

c) Auch die Aufwendungen des Klägers für die Bepflanzung des zum denkmalgeschützten Gebäude gehörenden Grundstücks gehören nicht zum steuerbegünstigungsfähigen Herstellungsaufwand. Die Eintragung in die Denkmalliste ist auf das Gebäude beschränkt und erfasst deshalb nicht seine Außenanlagen. Aus den landschaftsgärtnerischen Planunterlagen, die der Kläger dem Beklagten vorgelegt hat, ist zu erkennen, dass die Bepflanzung nicht - auch nicht teilweise - als lebende Umzäunung des Wohngrundstücks dient. Angesichts dessen ist die gärtnerische Anlage der freien Grundstücksflächen insgesamt keine Maßnahme zur Herstellung des Baudenkmals.

Aus der Anmerkung Kleeberg in EzD:

„So gehören Beleuchtungskörper zur Einrichtung (BFH v. 16.11.1990, III R 100/89, BFH/NV 1991, 772). Von einer Einbauküche können lediglich Herd und Spüle - nach regionaler Übung - Gebäudebestandteil sein (BFH v. 13.3.1990, IX R 104/85, BStBl II 1990, 514 = BFHE 160, 29; BFH v. 24.8.1990, IX B 119/89, BFH/NV 1991, 312; BFH v. 30.7.1991, IX R 32/89, BFH/NV 1991, 818; FG Bremen v. 12.10.1993, 193018 K 3, EFG 1994, 206). Bei Vorhandensein einer funktionsfähigen und ausreichenden Heizungsanlage ist der zusätzliche Einbau eines Kamins oder eines Kachelofens nicht erforderlich. Bescheinigungsfähig ist jedoch die Erhaltung derartiger überkommener Gebäudebestandteile eines Baudenkmals, gleich ob sie eine Heizungsfunktion haben oder nicht. Zu einer Gartenanlage als selbstständiges Wirtschaftsgut s. BFH v. 30.1.1996 EzD Nr. 1 6.1.4.